



An die Adressaten gemäss Verteiler

Trogen, 24. Februar 2025

Reglement politische Rechte; erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

Das Reglement politische Rechte ist neu. Es enthält Normen zu den demokratischen Rechten auf Ebene Landeskirche und in den Kirchgemeinden (vgl. Art. 6 – 11 KV 2022 und Art. 15 KV 2022).

Das Stimm- und Wahlrecht nehmen die Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden aktuell mehrheitlich an Kirchgemeindeversammlungen wahr. Nur die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland kennt die Urnenabstimmung.

Angesichts möglicher weiterer Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden, ist es jedoch wichtig, dass sich die Landeskirche Gedanken zur Form von Wahlen und Abstimmungen macht.

Der Kirchenrat hat für die Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung im Jahr 2021 (Corona) eine Notverordnung erlassen, die es den Kirchgemeinden ermöglichte, Urnenabstimmungen durchzuführen. Dazu hat er am 9. Februar 2021 auch die *Weisung für Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung* erlassen. Diese Weisung soll mit dem Inkrafttreten des Reglements politische Rechte ausser Kraft gesetzt werden.

B. Erläuterungen zur Vorlage

Der Entwurf des Reglements orientiert sich weitgehend am staatlichen Recht. In einem Punkt unterscheidet er sich jedoch: Die Vorlage verzichtet auf die Möglichkeit des Urnengangs.

Verzicht auf die Möglichkeit des Urnengangs

Die Vorlage verzichtet auf die Möglichkeit, die Stimme unter Aufsicht der Stimmezähler:innen zu bestimmten Zeiten persönlich im Wahllokal in die Urne zu legen.

Die Vorlage enthält jedoch nach wie vor die Möglichkeit der Kirchgemeindeversammlung und darüber hinaus jene der brieflichen Stimmabgabe. Brieflich abstimmen bedeutet, dass die Abstimmungsunterlagen wie bisher in den Briefkasten der Kirchgemeindeverwaltung gelegt oder per Post an die Kirchgemeinde geschickt werden können.



Die Briefwahl wurde in der Schweiz Ende der 1970er-Jahre eingeführt. Damit war die Hoffnung verbunden, die niedrige Wahlbeteiligung zu erhöhen. Seit 1994 ist die Briefwahl als offizieller Kanal im Schweizer Recht verankert. Es ging aber bis 2006, bis alle 26 Kantone funktionierende Systeme eingeführt hatten.

In der Zwischenzeit stimmen Schätzungen zufolge rund 90% der Stimmberechtigten brieflich ab. Mit Corona haben die brieflichen Abstimmungen noch einmal zugenommen.

Seit einigen Jahren sind auch schon Entwicklungen im E-Voting im Gang. In einzelnen Kantonen gab es dazu für eine begrenzte Anzahl von Stimmberechtigten bereits Tests.

Die Frage, ob auf die Abstimmung an der Urne verzichtet werden kann, ist angesichts dieser Entwicklung berechtigt.

Mit dem Verzicht auf die Möglichkeit des Urnengangs, orientiert sich das landeskirchliche Recht nicht mehr am kantonalen oder am Bundesrecht. Das kantonale und das Bundesrecht handeln den Urnengang relativ detailliert ab.

Sonntag als Abstimmungstag

Historisch wurden die Abstimmungen und Wahlen am Sonntag ausgezählt. Der Sonntag war der arbeitsfreie Tag.

Mit dem Verzicht auf die Möglichkeit des Urnengangs und weil die Abstimmungen auf Kirchgemeindeebene und auf landeskirchlicher Ebene nicht vom Staat oder in Zusammenarbeit mit dem Staat ausgeführt werden, stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse zwingend an einem Sonntag ermittelt werden müssen.

Der Entwurf dieses Reglements gibt den Abstimmungstag nicht mehr vor. Das Reglement hält lediglich fest, dass bei landeskirchlichen Abstimmungen der Kirchenrat den Abstimmungstag festlegt (vgl. Art. 13 Abs. 2).

Weiter bestimmt das Reglement für die gültige Abgabe der Stimme eine Frist (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. b und 18 Abs. 2 lit. b).

Initiative und Referenden

Art. 15 KV 2022 verpflichtet die Kirchgemeinden, in der Kirchgemeindeordnung das Recht vorzusehen, damit die Stimmberechtigten Initiativen und Referenden ergreifen und unterzeichnen können.

Art. 24 Abs. 2 Reglement Kirchgemeinden 2.10 und Art. 32 Abs. 1 Reglement politische Rechte ermöglichen es den Kirchgemeinden, in ihren Kirchgemeindeordnungen Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Das Reglement politische Rechte regelt die Vorgehensweise und weitere Grundlagen – und das sowohl für die Landeskirche als auch für die Kirchgemeinden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Kirchenverfassung gibt im Art. 48 Abs. 1 (Übergangsbestimmung) vor, dass Art. 23 (Zusammensetzung Synode) auf die Amtsperiode 2026 – 2030 in Kraft tritt.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Die Zusammensetzung der Synode ist im Art. 23 KV 2022 verankert und wurde im erläuternden Bericht an die Synode mit dem Antrag XVII Nr. 73 Kirchenverfassung Sitzverteilung Synode im Detail erläutert.

Die Art. 29 – 31 des Reglements politische Rechte werden für die Berechnung der Synodensitze für die Amtsperiode 2026 – 2023 angewendet.